

**Satzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt  
für den Seniorenbeirat  
des Landkreises Erlangen-Höchstadt**

**Vom 01.05.2023**

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund Art. 17, Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674)

folgende Satzung für den Seniorenbeirat des Landkreises Erlangen-Höchstadt:

**§ 1**

**Bezeichnung und Aufgaben**

1. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt beruft einen Seniorenbeirat zur Förderung und Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger. Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
2. Der Seniorenbeirat berät den Kreistag, seine Ausschüsse und die Landkreisverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger/-innen, insbesondere bei der Altenhilfeplanung, der Schaffung von Einrichtungen, der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren sowie der ideellen und finanziellen Förderung der Altenarbeit.
3. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

**§ 2**

**Zusammensetzung**

Dem Seniorenbeirat gehören an:

Je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Wählergruppen.

Je ein/-e Vertreter/-in der im Landkreis in der Seniorenarbeit tätigen Wohlfahrtsverbände

- des Arbeiter-Samariter-Bundes für den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband,
- der Arbeiterwohlfahrt,
- des Bayerischen Roten Kreuzes,
- des Caritasverbandes, gleichzeitig für die katholischen Kirchengemeinden,
- des Diakonischen Werkes, gleichzeitig für die ev. - luth. Kirchengemeinden,
- des VdK Kreisverbandes.

Je ein/-e Vertreter/-in der Fachstelle für pflegende Angehörige des östlichen und des westlichen Landkreises.

Ein Mitglied als Vertreter des Kreisverbandes des Bayerischen Gemeindetages.

Die Vorsitzenden der gemeindlichen Seniorenbeiräte im Landkreis.

Die/Der Behindertenbeauftragte des Landkreises Erlangen-Höchstadt.

Der Leiter des Gesundheitsamtes (Abteilung 7).

Weitere Sachverständige können bei Bedarf zugezogen werden.

### **§ 3**

#### **Berufung der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Kreistag zu Beginn einer Wahlperiode auf die Dauer von 6 Jahren berufen. Umbesetzungen und Änderungen des Seniorenbeirates während der Wahlperiode erfolgen nach Beschluss des Ausschusses für soziale Angelegenheiten.
2. Die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Wählergruppen, sowie die übrigen in § 2 genannten Interessensgruppen schlagen ihre Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach interner Abstimmung zur Berufung vor.
3. Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.
4. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
5. Die Entschädigung der Mitglieder regelt sich nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger.

### **§ 4**

#### **Vorsitz und Geschäftsgang**

1. Der Seniorenbeirat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder schriftlich in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für die verbleibende weitere Amtszeit wird nach dem in Satz 1 und Satz 2 festgelegten Verfahren eine Vorsitzende/ein Vorsitzender aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.
2. Die/Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Bis zur Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden wird der Seniorenbeirat vom Landrat einberufen.
3. Die Vorbereitung der Sitzungen und die Durchführung laufender Geschäfte obliegt der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates. Die Geschäftsstelle wird durch den Landrat bestimmt.

4. Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat durch den Landrat zugeleitet. Die Einladung zu den Sitzungen des Seniorenbeirates erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
5. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung des Kreistages in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, ausgenommen die Vorschriften zur elektronischen Ladung.
6. Der Seniorenbeirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag durch die Landkreisverwaltung in angemessener Frist dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten zur Beratung vorzulegen sind. Im Übrigen erhält der Seniorenbeirat alle ihn betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Kenntnis.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt für den Seniorenbeirat des Landkreises Erlangen - Höchststadt vom 09.06.2008 außer Kraft.

Erlangen, den 03.04.2023  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart  
Landrat